

Amtsblatt für den Landkreis Stade

Zahlung gegen Rechnung. – Erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.
Bezugspreis monatlich 3,50 Euro zuzüglich MwSt. + Versandkosten. Einzelstück 1,50 Euro.
Druck und Verlag: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, 21682 Stade, Hansestraße 24, Telefon: 9 54 90-0
Schriftleitung: Landkreisverwaltung Stade, Telefon: 120

Nr. 22

Ausgegeben durch den Landkreis Stade am 04. Juni 2020

70. Jahrgang

Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Stade:	Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 1 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ... Seite	145
	Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) an der Kreisstraße 2 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ... Seite	146
	Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 42 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ... Seite	146
	Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) an der Kreisstraße 43 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ist nicht erforderlich..... Seite	146
	Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 44 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ... Seite	146
	Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 50 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ... Seite	146
	Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) an der Kreisstraße 56 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ... Seite	147
	Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 58 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ... Seite	147
	Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) an der Kreisstraße 61 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ... Seite	147
	Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 70 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ... Seite	147

B. Bekanntmachungen der Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

Gemeinde Engelschoff:	Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Horn II“ der Gemeinde Engelschoff..... Seite	148
Gemeinde Guderhandviertel:	Jahresabschluss der Gemeinde Guderhandviertel für das Haushaltsjahr 2015..... Seite	148
Gemeinde Hammah:	Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Hülshorn“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Hammah..... Seite	149
Gemeinde Hollern-Twielenfleth:	Jahresabschluss der Gemeinde Hollern-Twielenfleth für das Haushaltsjahr 2015..... Seite	149
Gemeinde Neuenkirchen:	Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2015..... Seite	149

C. Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

125. Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 1 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Die Ortsdurchfahrt in Deinste zwischen den Netzknotenpunkten 2422004 und 2422003, im Abschnitt 10,

von Station 1,292 bis Station 2,586 und in Fredenbeck von Station 3,150 bis Station 3,693 (alt) wird neu festgesetzt von Station 0,450 bis Station 5,210.

Die Ortsdurchfahrt in Fredenbeck zwischen den Netzknotenpunkten 2422003 und 2422006, im Abschnitt 20, wird neu festgesetzt von Station 0,000 bis Station 1,900.

Die Ortsdurchfahrt in Schwinge zwischen den Netzknotenpunkten 2422003 und 2422006, im Abschnitt 20,

von Station 3,110 bis Station 3,349 ist aktuell und bleibt unberührt.

Die Ortsdurchfahrt in Schwinge zwischen den Netzknotenpunkten 2422006 und 2422008, im Abschnitt 30, wird neu festgesetzt von Station 0,000 bis Station 0,950.

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, erhoben werden.

21682 Stade, den 12.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

126. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) an der Kreisstraße 2 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Die Ortsdurchfahrt in Mulsum zwischen den Netzknotenpunkten 2521016 und 2422005, im Abschnitt 10, von Station 1,557, bis Station 3,377 (alt) wird neu festgesetzt von Station 0,000 bis Station 4,550.

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, erhoben werden.

21682 Stade, den 12.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

127. Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 42 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Die Ortsdurchfahrt in Sadersdorf zwischen den Netzknotenpunkten 2521018 und 2521011, im Abschnitt 10, von Station 0,432, bis Station 0,471 ist aktuell und bleibt unberührt.

Die Ortsdurchfahrt in Sadersdorf zwischen den Netzknotenpunkten 2421011 und 2421014, im Abschnitt 20, von Station 0,000, bis Station 0,350 (alt) und in Kutenholz von Station 1,583, bis Station 2,590 (alt) wird neu festgesetzt von Station 0,000 bis Station 2,590.

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, erhoben werden.

21682 Stade, den 12.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

128. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) an der Kreisstraße 43 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ist nicht erforderlich.

Die freie Strecke in Sadersdorf zwischen den Netzknotenpunkten 2521017 und 2521011, im Abschnitt 10, von Station 0,000 bis Station 1,511 ist aktuell und bleibt unberührt.

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, erhoben werden.

21682 Stade, den 12.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

129. Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 44 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Die Ortsdurchfahrt in Helmste zwischen den Netzknotenpunkten 2422004 und 2423004, im Abschnitt 10, wird neu festgesetzt von Station 0,700 bis Station 1,950.

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, erhoben werden.

21682 Stade, den 12.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

130. Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 50 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Die freie Strecke in Bargstedt zwischen den Netzknotenpunkten 2522016 und 2522021, im Abschnitt 10,

von Station 0,000 bis Station 5,348 ist aktuell und bleibt unberührt.

Die Ortsdurchfahrt in Wedel zwischen den Netzknotenpunkten 2522021 und 2422003, im Abschnitt 20, von Station 0,193, bis Station 1,049 (alt) wird neu festgesetzt von Station 0,000 bis Station 1,800.

Die Ortsdurchfahrt in Fredenbeck zwischen den Netzknotenpunkten 2522021 und 2422003, im Abschnitt 20, von Station 2,680, bis Station 3,244 (alt) wird neu festgesetzt von Station 2,450 bis Station 3,244.

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, erhoben werden.

21682 Stade, den 12.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

131. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) an der Kreisstraße 56 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Die Ortsdurchfahrt in Schwinge zwischen den Netzknotenpunkten 2422007 und 2422006, im Abschnitt 10, von Station 1,812, bis Station 2,140 (alt) wird neu festgesetzt von Station 1,650 bis Station 2,140.

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, erhoben werden.

21682 Stade, den 12.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

132. Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 58 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Die Ortsdurchfahrt in Brest zwischen den Netzknotenpunkten 2522013 und 2522023, im Abschnitt 10, von Station 0,000, bis Station 0,078 (alt) wird neu festgesetzt von Station 0,000 bis Station 0,100.

Die Ortsdurchfahrt in Kutenholz zwischen den Netzknotenpunkten 2522013 und 2522013, im Abschnitt 10, von Station 0,929, bis Station 1,204 (alt) wird neu festgesetzt von Station 0,850 bis Station 1,580.

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, erhoben werden.

21682 Stade, den 12.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

133. Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) an der Kreisstraße 61 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Die Ortsdurchfahrt in Aspe zwischen den Netzknotenpunkten 2522019 und 2522021, im Abschnitt 10, von Station 0,000, bis Station 0,190 (alt) wird neu festgesetzt von Station 0,000 bis Station 0,300.

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, erhoben werden.

21682 Stade, den 12.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

134. Neufestsetzungen der Ortsdurchfahrten (OD) an der Kreisstraße 70 in der Samtgemeinde Fredenbeck, gemäß dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Die Ortsdurchfahrt in Kutenholz zwischen den Netzknotenpunkten 2421019 und 2422003, im Abschnitt 10, von Station 0,000, bis Station 1,082 (alt) wird neu festgesetzt von Station 0,000 bis Station 1,200.

Die Ortsdurchfahrt in Fredenbeck zwischen den Netzknotenpunkten 2421019 und 2422003, im Abschnitt 10, von Station 7,052, bis Station 7,282 (alt) wird neu festgesetzt von Station 5,600 bis Station 7,282.

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes, erhoben werden.

21682 Stade, den 12.05.2020

Landkreis Stade
Der Landrat

135. Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Horn II“ der Gemeinde Engelschoff

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253), und dem § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Engelschoff die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Horn II“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung am 25.05.2020 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Horn II“ ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Horn II“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten Montag–Freitag 08:30–12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00–16:00 Uhr und Dienstag 14:00–18:00 bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund des Grundsatzes der Kontaktvermeidung wird darum gebeten, soweit möglich, die Einsichtnahme der

Dokumente über die folgende Internetseite vorzunehmen:

<http://www.oldendorf-himmelpforten.de/rathaus-buergerinfo/amtliche-bekanntmachungen/gemeinde-engelschoff.php>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden kann.

Engelschoff, den 04.06.2020

Gemeinde Engelschoff
Der Bürgermeister
Frisch
L.S.

136. Jahresabschluss der Gemeinde Guderhandviertel für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Gemeinde Guderhandviertel hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 den Jahresabschluss 2015 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes während der Dienststunden in der Zeit vom

05. Juni bis 16. Juni 2020

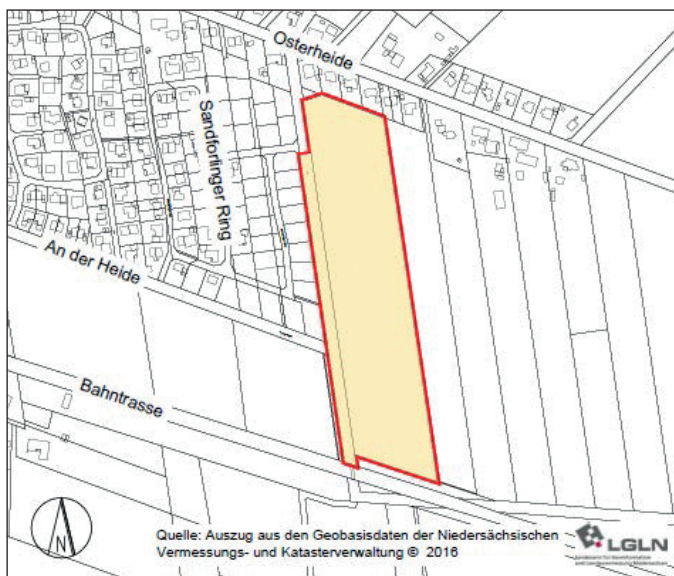
im Rathaus der Samtgemeindeverwaltung, Amt für Finanzen, Alter Marktplatz 1A, 21720 Steinkirchen, öffentlich aus.

Steinkirchen, 26.05.2020

Gemeinde Guderhandviertel
Der Bürgermeister
Hartlef

137. Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 24 „Am Hülshorn“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Hammah

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und dem § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Hammah den Bebauungsplan Nr. 24 „Am Hülshorn“ bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB, am 14.05.2020 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Am Hülshorn“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten Montag–Freitag 08:30–12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00–16:00 Uhr und Dienstag 14:00–18:00 bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund des Grundsatzes der Kontaktvermeidung wird darum gebeten, soweit möglich, die Einsichtnahme der Dokumente über die folgende Internetseite vorzunehmen:

<http://www.oldendorf-himmelpforten.de/rathaus-buergerinfo/amtliche-bekanntmachungen/gemeinde-hammah.php>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen so-

wie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden kann.

Hammah, den 04.06.2020

Gemeinde Hammah
Der Gemeindedirektor
Falcke
L.S.

138. Jahresabschluss der Gemeinde Hollern-Twielenfleth für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Gemeinde Hollern-Twielenfleth hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 den Jahresabschluss 2015 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes während der Dienststunden in der Zeit vom

05.06.2020 – 16.06.2020

im Rathaus der Samtgemeindeverwaltung, Amt für Finanzen, Alter Marktplatz 1A, 21720 Steinkirchen, öffentlich aus.

Steinkirchen, 02.06.2020

Gemeinde Hollern-Twielenfleth
Der Gemeindedirektor
Siol

139. Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 den Jahresabschluss 2015 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 und der
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen
gem. § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunal-
verfassungsgesetzes während der Dienststunden in der
Zeit vom

05.06.2020 – 16.06.2020

im Rathaus der Samtgemeindeverwaltung, Amt für
Finanzen, Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen,
öffentlich aus.

Steinkirchen, 02.06.2020

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister
Meyer